



Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

Regeln für gute wissenschaftliche Praxis

Präambel

Die Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen ist die älteste kontinuierlich bestehende und eine der forschungsstärksten Einrichtungen ihrer Art. Sie betreut zahlreiche Langzeitvorhaben der geisteswissenschaftlichen Grundlagenforschung und fördert den überfachlichen wissenschaftlichen Austausch unter ihren Mitgliedern. In der Auswahl ihrer Mitglieder und in ihren Forschungsaktivitäten ist sie nur wissenschaftlicher Exzellenz verpflichtet. Da wissenschaftliche Exzellenz aber nur auf der Grundlage von unbedingter Redlichkeit und im Rahmen einer guten wissenschaftlichen Praxis möglich ist, hat sich die Akademie in Ergänzung ihrer Satzung die folgenden Regeln gegeben und das vorliegende Regelwerk auf der Plenarsitzung am 3. November 2023 verabschiedet. Das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur wurde im Dezember 2023 über das satzungsergänzende Regelwerk in Kenntnis gesetzt. Die Regeln sind an den im Jahr 2019 in Kraft getretenen Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG angelehnt und erfüllen dessen Vorgaben.

I. Standards guter wissenschaftlicher Praxis

Die Akademie verpflichtet sich zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und legt die nachfolgend aufgeführten Regeln fest, die den Mitgliedern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Akademie bekanntgemacht werden. Mitglieder und Beschäftigte sind diesen Regeln verpflichtet, wenn sie für die Akademie oder im Namen der Akademie wissenschaftlich tätig sind.

1. Allgemeine Prinzipien

a. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Akademie stehen in der Verantwortung, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Sie sind verpflichtet, ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig zu aktualisieren und diese Standards auf allen Ebenen und vom frühestmöglichen Zeitpunkt an – als Projektleitung, Kommissionsvorsitzende, Arbeitsstellenleitung oder auch in der universitären Lehre – zu vermitteln.

b. Zu den Prinzipien guten wissenschaftlichen Arbeitens gehört es insbesondere, *lege artis*, also nach den in der jeweiligen Disziplin akzeptierten Methoden, zu arbeiten. Alle Ergebnisse sind konsequent selbst anzuzweifeln. Eine kritische Debatte in der wissenschaftlichen Gemeinschaft ist zu fördern.

c. Alle Angehörigen der Akademie sind in ihren wissenschaftlichen Publikationen, Vorträgen, Gutachten, Förderanträgen, Bewerbungen und öffentlichen Äußerungen zu Wahrheit und Ehrlichkeit in Hinsicht auf die eigenen und die Beiträge Dritter verpflichtet. Geistiges Eigentum anderer ist zu achten. Noch nicht publiziertes geistiges Eigentum anderer darf nur mit deren Zustimmung für die eigene Tätigkeit genutzt werden.

2. Verantwortlichkeit auf den Leitungsebenen

a. Die Leitung der Akademie trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Sie gewährleistet die eindeutige Aufgabenzuweisung hinsichtlich Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung und vermittelt diese in geeigneter Form an die beteiligten Mitglieder und Beschäftigten. Zu den Rahmenbedingungen der wissenschaftlichen Arbeit gehören klare, schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung, insbesondere für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Gewährleistung von Chancengleichheit bezüglich Geschlecht und Herkunft („diversity“).

b. In den einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten tragen die Führungspersonen die Verantwortung für die gesamte Einheit. In dieser wirken die Beteiligten so zusammen, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination ermöglicht wird und dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten aller an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des unterstützenden Personals müssen klar beschrieben werden und zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Wenn sich die Arbeitsschwerpunkte in einem Forschungsvorhaben ändern, sind die Rollen der Beteiligten anzupassen. Der Leitung obliegt auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen Personals.

c. Die Leitung der Akademie wie auch die einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit hat Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

3. Begutachtungen und Auswahlverfahren

Redliches Verhalten ist Grundlage eines legitimen Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet, wenn sie insbesondere über die Eignung von Personen entscheiden, eingereichte Förderanträge beurteilen oder Empfehlungen über die Weiterförderung bestehender Projekte abgeben. Informationen, die Gutachtenden und Gremienmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Akademie zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder für die eigene Arbeit genutzt werden.

Gutachtende und Gremienmitglieder (beratend oder entscheidend) haben alle Tatsachen offenzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen. Ehrenamtlich Gutachtende, die nicht der Akademie angehören, werden auf die Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen überlassenen Unterlagen und auf die Offenlegung von Befangenheit verpflichtet.

4. Qualitätssicherung im Forschungsprozess

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Akademie führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend. Die Identifikation relevanter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Wissenschaftliche Arbeit setzt Verfahren zur Vermeidung individueller (auch unbewusster) Verzerrungen voraus.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (in Form von Publikationen, aber auch über andere Kommunikationswege), sind stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darzulegen. Wenn neue Methoden entwickelt werden, ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards zu legen.

Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen bzw. sie auf Fehler aufmerksam gemacht werden, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder der veröffentlichenden Infrastruktureinrichtung schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

5. Dokumentation

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies in dem betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software ist kenntlich zu machen und die Nachnutzung zu belegen; die Originalquellen müssen vollständig zitiert werden. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten sind zu beschreiben.

Auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothesen nicht stützen, sind zu dokumentieren. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend den jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe hierfür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

6. Autorschaft

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. In jedem Einzelfall ist unter Berücksichtigung der üblichkeiten des betroffenen Fachgebiets zu prüfen, wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist.

Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion allein begründet keine Autorschaft. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen kann eine Anerkennung Mitwirkung anderweitig, z. B. in Fußnoten, Vorwort, Acknowledgement etc., geleistet werden.

Die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich untereinander, wer Autorin oder Autor sein soll. Die Verständigung über die Reihenfolge erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung eines zu publizierenden gemeinsamen Werks zu. Die Zustimmung darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden; die Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein.

Alle Autorinnen und Autoren tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren wirken soweit möglich darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen bzw. Infrastrukturanbietern so bezeichnet werden, dass Nutzerinnen und Nutzer sie korrekt zitieren können. Jede Person, die zu einer Veröffentlichung einen wesentlichen Beitrag geleistet hat, muss grundsätzlich als Autor/in genannt werden. Eine Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.

7. Publikationsorgane

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Feld. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Herausgeberfunktion übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe durchführen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch in Betracht: Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien, Blogs.

8. Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich sind alle Forschungsergebnisse zu publizieren. Wird im Einzelfall von einer Publikation bestimmter Ergebnisse abgesehen, so ist diese Entscheidung zu begründen und zu dokumentieren. Die Entscheidung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen, es sei denn deren Rechte würden durch die Veröffentlichung verletzt. Soweit wie möglich sind auch die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie ggf. die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen.

Selbstprogrammierte Software soll unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht (open source) werden. Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig und korrekt nachgewiesen. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden; Selbstzitationen sind auf das Mindestmaß zu beschränken

Der Allgemeinheit ist schrankenfreier Zugang zu den Forschungsergebnissen zu ermöglichen, soweit dadurch nicht die Rechte Dritter verletzt werden. Alle Forschungsergebnisse werden daher soweit wie möglich stets auch im Open Access und nach den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable) veröffentlicht.

9. Archivierung

In adäquater Weise, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, sichern Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie diesen zu Grunde liegende zentrale Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware. Sie bewahren die Daten für einen angemessenen Zeitraum – mindestens zehn Jahre lang – auf. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese dar. Die Akademie unterstützt die Arbeitseinheiten durch die Bereitstellung geeigneter Speichereinrichtungen für die zu archivierenden Forschungsdaten.

10. Rahmenbedingungen, Vereinbarung von Nutzungsrechten

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten – insbesondere solche, die auf gesetzlichen Vorgaben sowie auf Verträgen beruhen. Sie holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollen die Forschungsfolgen gründlich abgeschätzt und die jeweiligen ethischen Aspekte beurteilt werden. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an damit verbundenen Forschungsdaten und -ergebnissen.

11. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftlern können neben der wissenschaftlichen Leistung weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

II. Ombudspersonen

Die Akademie sieht das Amt einer Ombudsperson vor, an die sich ihre Mitglieder und Beschäftigten in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten wenden können. Zu Ombudspersonen bestellt der Präsident oder die Präsidentin auf Vorschlag des Mitgliederplenums ein ordentliches Mitglied für eine Amtszeit von vier Jahren. Als Ombudsperson kommen nur Mitglieder infrage, die nicht zugleich dem Präsidium, dem Geschäftsausschuss, der Strukturkommission oder der Projektkommission der Akademie angehören. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Akademie trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudsperson an der Akademie bekanntgemacht wird. Für die Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorgesehen.

Die Ombudsperson bietet an, zwischen den an einem Konflikt Beteiligten zu vermitteln. Sie prüft jeden an sie herangetragenen Verdacht des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auf Plausibilität, Konkretheit und Bedeutung, und sie berät das Präsidium in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Ein Untersuchungsverfahren mit Anhörung der Beteiligten führt sie nicht durch. Dies obliegt der Untersuchungskommission. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Ombudsperson unabhängig und nicht an Weisungen gebunden, ihre Arbeit wird seitens der Akademie inhaltlich und administrativ unterstützt. Das Ombudsverfahren unterliegt durchgehend und auch nach seinem Abschluss der Vertraulichkeit.

Allen Akademiebeschäftigten steht neben jederzeit auch die Möglichkeit offen, sich statt an die Ombudsperson der Akademie an das Gremium „Ombudsman der Wissenschaft“ der DFG zu wenden.

III. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Sanktionierbares wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise geschädigt wird.

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann insbesondere gegeben sein bei

- Falschangaben, insbesondere dem Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen sowie dem Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z. B. durch ein nicht offengelegtes Auswählen von Ergebnissen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
- unrichtigen Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (unter Einschluss von Falschangaben zu Publikationen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- der Verwendung von Texten, die von fremden Autorinnen und Autoren erstellt worden sind und mit deren Einverständnis als eigene ausgegeben werden (sog. Ghostwriting)
- der Verletzung des geistigen Eigentums anderer, insbesondere in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und -ideen (Ideendiebstahl), die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte, die Anmaßung oder unbegründete Annahme

wissenschaftlicher Autor-oder Mitautorschaft, die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind, die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis

- der Beschädigung, Zerstörung, Manipulation oder dem Diebstahl von Daten, Quellen, Aufzeichnungen und Geräten, die für die wissenschaftliche Tätigkeit gebraucht werden oder in deren Verlauf angefertigt wurden
- der Behinderung der wissenschaftlichen Diskussion in den verschiedenen Arbeitseinheiten
- der Anschuldigung einer Person mit einem Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis wider besseres Wissen.

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch aus der Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer, aus der(Mit-)Autorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Betreuungspflicht ergeben.

2. Verfahren bei Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

a. Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, die in gutem Glauben geschehen, können anonym oder offen jederzeit an die Ombudsperson der Akademie herangetragen werden. Ist der Name der/des Hinweisgebenden der Ombudsperson bekannt, so behandelt sie ihn vertraulich und gibt ihn nur mit dem Einverständnis der hinweisgebenden Person an Dritte weiter. Anderes gilt nur, wenn gesetzliche Verpflichtungen zur Nennung des Namens bestehen oder der/die Betroffene sich in Unkenntnis der hinweisgebenden Person nicht adäquat verteidigen könnte.

b. Wenn der Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend konkret, begründet und belegt erscheint, eröffnet die Ombudsperson ein Untersuchungsverfahren. Sie informiert den Präsidenten über die Eröffnung des Verfahrens, ohne ihm aber die Namen der anzeigenden oder der beschuldigten Person zu nennen.

c. Die Ombudsperson betraut ein ordentliches Mitglied der fachlich zuständigen Klasse sowie einen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit der gemeinsamen Führung der Untersuchung. Beide Untersuchungskommissionsmitglieder sollen nicht dem Projektzusammenhang des oder der Beschwerdeführenden und des oder der Beschuldigten angehören. Ihnen werden die Namen der beschwerdeführenden und der beschuldigten Person sowie die Inhalte der Beschwerde mitgeteilt und sie werden zur Offenlegung möglicher Befangenheiten sowie zur Verschwiegenheit über die Namen der beteiligten Personen verpflichtet. Sofern bezüglich eines Mitglieds eines Gremiums ein Ausschlussgrund oder die Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 beziehungsweise 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beziehungsweise gemäß der Strafprozessordnung besteht, tritt an seine Stelle seine persönliche Stellvertreterin oder sein persönlicher Stellvertreter.

Durch die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens dürfen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen. Bis zum Nachweis des Gegenteils gilt die Unschuldsvermutung.

d. Die Untersuchungsführenden ermitteln alle belastenden und entlastenden Umstände. Sodann eröffnen sie dem/der Betroffenen ohne Nennung der/des Hinweisgebenden, welches wissenschaftliche Fehlverhalten ihm/ihr zur Last gelegt wird, und geben ihm/ihr Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen dazu zu äußern. Die Äußerung kann schriftlich oder mündlich erfolgen;

darauf ist der/die Betroffene hinzuweisen. Im Falle mündlicher Äußerung wird von der Anhörung eine Niederschrift gefertigt, die der beschuldigten Person vorgelesen und von ihm/ihr genehmigt wird.

e. Aufgrund aller ermittelten Umstände und der Äußerung der beschuldigten Person prüfen die Untersuchungsführenden den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens in freier Beweiswürdigung. Sie sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen, insbesondere weitere Stellungnahmen und Informationen einzuholen. Im Einzelfall können sie kompetente Fachgutachtende sowie weitere Expertise für den Umgang mit solchen Fällen zur Beratung hinzuziehen.

f. Die Untersuchungsführenden geben der beschuldigten Person alle belastenden Tatsachen und vorliegenden Beweismittel zur Kenntnis. Sowohl der beschuldigten Person als auch gegebenenfalls der hinweisgebenden Person ist auf Wunsch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dazu kann er oder sie eine Vertrauensperson als Beistand hinzuziehen. Von der Stellungnahme soll eine Niederschrift angefertigt werden.

g. Ist die Identität der/des Hinweisgebenden der beschuldigten Person nicht bekannt, so ist die Identität offen zu legen, wenn diese Information für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich ist, insbesondere, wenn die Glaubwürdigkeit der hinweisgebenden Person für die Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von wesentlicher Bedeutung ist.

h. Die Akademie garantiert unabhängig vom Ausgang des Verfahrens den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der beschuldigten Person. Der oder die Hinweisgebende darf durch den Hinweis keinen Nachteil erfahren, sofern die Anschuldigung nicht erwiesenermaßen wider besseres Wissen erfolgt ist. Die Akademie ergreift im Fall erwiesener Unschuld angemessene Maßnahmen, um die zu Unrecht beschuldigte Person vor Nachteilen für ihre Reputation oder berufliche Stellung zu schützen.

3. Abschluss des Verfahrens

a. Nach Abschluss der Untersuchung berichten die Untersuchungsführenden dem Präsidenten oder der Präsidentin unter Vorlage aller Unterlagen über das Ergebnis und äußern sich, ob sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen halten oder nicht.

b. Der Präsident oder die Präsidentin prüft die formale Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und bildet sich auf der Grundlage des vorgelegten Berichts ein eigenes Urteil. Stellt der Präsident oder die Präsidentin Verfahrensfehler fest oder hält er/sie weitere Sachaufklärung für erforderlich, gibt er/sie die Angelegenheit mit sachdienlichen Hinweisen an die Untersuchungskommission zurück, die die Untersuchung wiedereröffnen und entsprechend den Hinweisen abschließen wird.

c. Hält der Präsident oder die Präsidentin ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, sind dem oder der Betroffenen und gegebenenfalls der hinweisgebenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

d. Hält der Präsident oder die Präsidentin bei sorgfältiger Abwägung aller Umstände ein wissenschaftliches Fehlverhalten eines Mitglieds oder eines/einer wissenschaftlichen Angestellten für erwiesen, berät er bzw. sie mit den Klassenvorsitzenden über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens und prüft, welche Maßnahmen getroffen werden sollen. In Betracht zu ziehen sind im Fall von erwiesenen Anschuldigungen gegen Beschäftigte der Akademie insbesondere arbeitsrechtliche,

zivilrechtliche, strafrechtliche Maßnahmen oder der Widerruf von Publikationen. Im Fall von erwiesenen Anschuldigungen gegen Mitglieder der Akademie sind je nach Schwere des Verstoßes neben dem Rechtsweg auch Sanktionen bezüglich des Mitgliedsstatus in Betracht zu ziehen. So kann die Mitgliedschaft temporär oder dauerhaft entzogen werden; ferner besteht die Möglichkeit eines auf zwei Jahre befristeten Entzugs des Vorschlags- und Wahlrechts eines Mitglieds.

Sofern diese ein berechtigtes Interesse haben, kann nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch die Information anderer wissenschaftlicher Einrichtungen und Hochschulen, anderer Wissenschaftler, wissenschaftlicher Zeitschriften oder Verlage, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien oder der Öffentlichkeit erfolgen. Die betroffene Person ist vor einer Entscheidung anzuhören. Die in Abhängigkeit vom Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens für erforderlich gehaltenen Maßnahmen werden, soweit in der Zuständigkeit der Akademie, unverzüglich ergriffen, andernfalls werden die jeweils zuständigen Einrichtungen oder Stellen eingeschaltet.

e. Alle am Verfahren Beteiligten sind unbeschadet ihrer sonstigen sich aus der Mitgliedschaft in der Akademie ergebenden Verpflichtungen über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.

f. Alle Schritte des unter III 2. und 3. dieses Regelwerks bestimmten Verfahrens müssen in angemessenen Zeiträumen erfolgen.

g. Die Akten der Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.